

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung Vom 14. Oktober 2004 (KWMBI II S. 2933)

geändert durch Satzungen vom
20. Dezember 2005
29. Januar 2007
25. August 2008
29. August 2012
23. August 2013
10. April 2014
11. März 2016
25. August 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck der Prüfung, Inhalt des Studiums	2
§ 2 Akademischer Grad; Zeugnis	2
§ 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen	2
§ 3a Anerkennung ausländischer Prüfungen	2
§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote und	3
Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung	3
§ 5 Studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit	3
§ 6 Mündliche Prüfung	4
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Prüfende	6
§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	6
§ 10 Anerkennung von Kompetenzen	6
§ 10a Anwesenheitspflicht	7
§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren	8
§ 13 Wiederholung der Prüfungsleistungen und Freiversuch	9
§ 14 Nachteilsausgleich	9
§ 15 Zeitpunkt der Abschlussprüfung	9
§ 16 In-Kraft-Treten	9
Anlage zu § 1 Abs. 3	11

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck der Prüfung, Inhalt des Studiums

(1) ¹Die Juristische Universitätsprüfung ist gemäß § 1 JAPO Teil der Ersten Juristischen Prüfung. ²Die Juristische Universitätsprüfung schließt das Studium im durch die Studierenden zu wählenden Schwerpunktbereich des Rechtswissenschaftlichen Studiums gem. § 39 JAPO und gemeinsam mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung das Rechtswissenschaftliche Studium ab. ³Durch sie soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten, vertiefte Fachkenntnisse in ihrem bzw. seinem Schwerpunktbereich erworben hat und die Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblickt.

(2) Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer gem. § 18 Abs. 2 JAPO und, soweit sie interdisziplinäre und internationale Bezüge aufweisen, deren Vermittlung.

(3) ¹Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst 16 Semesterwochenstunden. ²Es darf höchstens zu 50 vom Hundert Lehrveranstaltungen enthalten, die Pflichtfächer nach § 18 Abs. 2 JAPO vertiefen. ³Die Schwerpunktbereiche können neben Pflichtveranstaltungen auch Wahlpflichtveranstaltungen umfassen. ⁴Außerdem können auch über den Umfang von Satz 1 hinaus bis zu zwei Semesterwochenstunden besondere Lehrveranstaltungen zur interdisziplinären Ergänzung zur Pflicht gemacht werden. ⁵Die Schwerpunktbereiche und die zugehörigen Rechtsgebiete ergeben sich aus der **Anlage** und aus der Studienordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung (**Studienordnung**) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademischer Grad; Zeugnis

¹Aufgrund der bestandenen Ersten Juristischen Prüfung wird der akademische Grad „Diplom-Jurist Univ.“ beziehungsweise „Diplom-Juristin Univ.“ verliehen, wenn beide der in § 3 Satz 3 genannten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet worden sind. ²Auf Antrag wird der akademische Grad an Absolventinnen in männlicher Form verliehen. ³Von der Universität wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung und der Juristischen Universitätsprüfung sowie den Schwerpunktbereich ausweist.

§ 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen

¹Das Studium im Schwerpunktbereich findet im Rahmen des Rechtswissenschaftlichen Studiums statt. ²Es dauert in der Regel vier Fachsemester. ³Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus einer studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung als studienabschließender Leistung.

§ 3a Anerkennung ausländischer Prüfungen

(aufgehoben)

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamnote und Gesamnote der Ersten Juristischen Prüfung

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (Einzelnoten) richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Aus den Einzelnoten wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. ²Dazu werden die beiden Einzelnoten zusammengezählt und die Summe durch zwei geteilt. ³Die Notenbezeichnung der Gesamtnote richtet sich nach § 2 Abs. 2 der in Abs. 1 genannten Verordnung. ⁴Die Juristische Universitätsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als „ausreichend“ (4,00 Punkte).

(3) ¹Über die bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die Bezeichnung des Schwerpunktbereiches und die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert ausweist. ²Ist die Prüfung nicht bestanden, wird dies der bzw. dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

(4) ¹Das Prüfungsamt übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung einen Originalabdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung zur Anfertigung des Zeugnisses gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt. ²Ist die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden, so übersendet das Prüfungsamt an das Landesjustizprüfungsamt einen Originalabdruck des Bescheids über das Nichtbestehen der Juristischen Universitätsprüfung.

§ 5 Studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit

(1) ¹Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit wird im Rahmen eines Seminars im Schwerpunktbereich, das durch eine bzw. einen Prüfenden geleitet wird, angefertigt. ²Sie ist im Seminar mündlich zu referieren und zur Diskussion zu stellen.

(2) ¹Die bzw. der Studierende hat sich zum Seminar, in dem sie bzw. er seine studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit anfertigen möchte, anzumelden. ²Damit legt sie bzw. er ihren bzw. seinen Schwerpunktbereich fest. ³Jede bzw. jeder Studierende kann sich nicht zu mehr als einem Seminar im Sinne von Satz 1 anmelden. ⁴Ein Wechsel des Seminars und des Schwerpunktbereichs ist nur vor der Ausgabe des Themas der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit gemäß Abs. 3 zulässig. ⁵Die Meldung nach Satz 1 soll am Ende des vierten Fachsemesters für ein Seminar im sechsten Fachsemester oder am Ende des fünften Fachsemesters für ein Seminar im siebenten Fachsemester erfolgen. ⁶Die Fristen für die Anmeldung zu den angebotenen Seminaren werden rechtzeitig in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit setzt in der Regel das Bestehen der Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaft (**Zwischenprüfungsordnung**) in der jeweils geltenden Fassung voraus. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. ²Sie kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Seminarleiterin bzw. des Seminarleiters durch den Prüfungsausschuss auf bis zu sechs Wochen verlängert werden. ³Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Seminarleiterin bzw. den Seminarleiter. ⁴Das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. ⁵Wird die Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingereicht, so gilt sie als angefertigt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ⁶Wird die Einhaltung der Bearbeitungszeit aus von der Bearbeiterin bzw. vom Bearbeiter nicht zu vertretenden Gründen unmöglich, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie auf Antrag verlängern. ⁷Die Gründe sind unverzüglich schriftlich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ⁸Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁹In besonderen Fällen, wie beispielsweise einer Krankheit von langer Dauer, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Seminarleiterin bzw. dem Seminarleiter entscheiden, dass ein anderes Thema ausgegeben oder dass die studienbegleitende Arbeit in einem anderen Seminar angefertigt wird.

(5) ¹Die Arbeit ist in schriftlicher Form und als elektronische, maschinenlesbare Datei einzureichen. ²Sie darf 80.000 (achtzigtausend) Zeichen einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten. ³Deckblatt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis und Gliederung werden dabei nicht mitgezählt. ⁴Darüber hinausgehender Text gilt als nicht geschrieben. ⁵Die Seminarleiterin bzw. der Seminarleiter kann hiervon Ausnahmen zulassen, die bei Mitteilung der Ausgabe nach Abs. 4 Satz 4 anzuzeigen sind.

(6) ¹Die Arbeit ist beim Prüfungsamt einzureichen, das sie an die Seminarleiterin bzw. den Seminarleiter zur Bewertung weiterleitet. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Die bzw. der Studierende hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihr bzw. ihm benutzten Quellen und die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen angefertigt hat. ⁴Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu bezeichnen.

(7) ¹Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit wird in der Regel von der Seminarleiterin bzw. vom Seminarleiter bewertet. ²Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen. ³Eine mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ (0 bis 3 Punkte) bewertete Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Können sich die Prüfenden im Fall einer Zweitbewertung nicht auf eine Prüfungsnote einigen, ist die Prüfungsleistung einer bzw. einem dritten Prüfenden zum Stichentscheid vorzulegen.

§ 6 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Kernbereich des jeweiligen Schwerpunktbereichs sowie die Rechtsgebiete der von der bzw. dem Studierenden im Wahlpflichtbereich gewählten Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird von einer bzw. einem Prüfenden abgenommen. ²Sie kann als Einzelprüfung oder in Gruppen von bis zu fünf Studierenden durchgeführt werden ³Die Prüfungsdauer beträgt für jede bzw. jeden Studierenden etwa zwanzig Minuten.

(3) ¹Zur mündlichen Prüfung ist eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer zuzuziehen. ²Über sie ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) ¹Die mündliche Prüfung kann im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung der ersten Juristischen Staatsprüfung stattfinden. ²Die Termine für die Meldung werden für jeden Prüfungsdurchgang ortsüblich bekannt gemacht.

(5) ¹Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer:

1. zur mündlichen Prüfung der Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen ist und
2. ein ordnungsgemäßes Schwerpunktbereichsstudium nachweisen kann.

²Zugelassen wird abweichend von Satz 1 Nr. 1 auch, wer zum schriftlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen ist, an der sie bzw. er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilnimmt, oder sich im 13. oder einem höheren Fachsemester befindet und die mündliche Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 abzulegen hat; Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(6) ¹Bei Säumnis oder Rücktritt nach Zulassung gilt die mündliche Prüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet; für die Ladung, die Durchführung, die Wiederholung, den Ausschluss von der Teilnahme, Verhinderung und Unzumutbarkeit der Teilnahme sind die Regelungen der JAPO für die mündliche Prüfung in der Ersten Juristischen Staatsprüfung sinngemäß anzuwenden. ²An die Stelle der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung der Ersten Juristischen Staatsprüfung und deren vorsitzendes Mitglied tritt die bzw. der Prüfende. ³Im Übrigen ist für die Durchführung der Prüfung und für Entscheidungen im Prüfungsverfahren der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Er wacht darüber, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist. ⁴Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Fachbereich Rechtswissenschaft gewählt werden. ⁵Zu Mitgliedern können nur Professorinnen und Professoren der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Erlangen-Nürnberg gewählt werden. ⁶Der Ausschuss wählt die bzw. den Vorsitzenden. ⁷Die anderen Mitglieder sind ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(4) ¹Die bzw. der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unauf-schiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ²Hiervon hat sie bzw. er dem Prüfungs-ausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ³Darüber hinaus kann der Prüfungsaus-schuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ab- lehrenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchs- bescheide werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüfenden erlassen.

(6) Dem Prüfungsausschuss ist eine Geschäftsstelle (Prüfungsamt der Universität) zugeordnet.

§ 8 Prüfende

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Die Bestel- lung zu Prüfenden soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ³Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung notwendiger Wechsel der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig. ⁴Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität aus, so bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(2) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 (GVBl 2000 S. 67) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Befugten bestellt werden. ²Zur Bei- sitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer dem Fachbereich Rechtswis- senschaft als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter angehört und mindestens die Erste Juris- tische Prüfung bestanden hat. ³Beisitzerin bzw. Beisitzer kann ferner jede bzw. jeder Prüfende der ersten juristischen Staatsprüfung sein.

§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Anerkennung von Kompetenzen

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 22, 24 und 43 JAPO sowie Abs. 2 werden Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß Art. 63 BayHSchG auf die Juristische Universitätsprüfung nach dieser Prüfungsord- nung anerkannt.

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des im Rahmen des Integrierten Studienprogramms Deutsch-Französisches Recht an der Université de Rennes 1 und gemäß den Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung und der studien- und prüfungsbezogenen Regelungen der Université de Rennes 1 absolvierten ersten Semesters des „Master mention Droit, spécialité Droit européen, parcours Droit franco-allemand“ wird als Juristische Universitätsprüfung gem. § 43 JAPO anerkannt. ²Auf die Notenumrechnung findet der mit der Université de Rennes 1 im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule vereinbarte Umrechnungsschlüssel Anwendung. ³In der Bescheinigung nach § 4 Abs. 3 wird als Schwerpunktbereich „Deutsch-Französisches Recht“ angegeben.

(3) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden. ⁴Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 10a Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu be-

legen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

(5) Für die in der **Anlage** vorgesehenen Seminare besteht Anwesenheitspflicht.

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird ihre bzw. seine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Das gleiche gilt, wenn die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit nicht oder nicht allein von der bzw. dem Studierenden angefertigt wird. ³Für den Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel gilt Satz 1 entsprechend, sofern die bzw. der Studierende nicht nachweisen kann, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(3) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(4) ¹Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Die bzw. der Studierende kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überprüft wird.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13 Wiederholung der Prüfungsleistungen und Freiversuch

(1) ¹Prüfungsleistungen, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurden, können je einmal wiederholt werden. ²Dies gilt nicht, wenn die bzw. der Studierende zwischenzeitlich die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. ³Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.

(2) Wer spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen hat, alle vorgesehenen Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung mindestens einmal vollständig abgelegt hat, kann die mündliche Prüfung abweichend von Abs. 1 ein weiteres Mal wiederholen.

§ 14 Nachteilsausgleich

Für den Nachteilsausgleich ist § 13 JAPO sinngemäß anzuwenden.

§ 15 Zeitpunkt der Abschlussprüfung

(1) ¹Die Kandidaten haben sich unmittelbar im Anschluss an das Studium der mündlichen Prüfung zu unterziehen. ²Die Meldefrist wird jeweils von Amts wegen ortsüblich bekannt gemacht. ³Zwischen dem Ende der Meldefrist und der mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei Wochen liegen. ⁴Die Kandidaten sollen die Prüfung nach dem Vorlesungsschluss des neunten Semesters ablegen.

(2) ¹Wird die mündliche Prüfung nicht spätestens nach dem Vorlesungsschluss des 13. Semesters abgelegt, so gilt die mündliche Abschlussprüfung als abgelegt und mit 0 Punkten bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung beruht auf von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Derartige Gründe sind beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft zu machen; im Fall einer Krankheit ist der Nachweis durch ein Zeugnis eines Vertrauensarztes zu erbringen. ³§ 10 JAPO gilt entsprechend.

(3) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) ¹Sie gilt für Studenten, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung ab dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen. ²Sie gilt ferner für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester

2003/2004 aufgenommen haben, aber nicht bis spätestens zum Termin 2006/2 erstmals zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen werden.

Anlage zu § 1 Abs. 3

Die Juristische Fakultät bietet folgende sechs Schwerpunktbereiche an, unter denen die bzw. der Studierende einen auszuwählen hat:

1. Wirtschaftsrecht
2. Internationales und Europäisches Recht
3. Unternehmens- und Arbeitsordnung
4. Grundlagen des Rechts
5. Staat und Verwaltung
6. Kriminalwissenschaften

Diese Schwerpunktbereiche umfassen folgende Inhalte und Lehrveranstaltungen:

SCHWERPUNKTBEREICH 1: WIRTSCHAFTSRECHT

1. Kernbereich

Im Schwerpunktbereich „Wirtschaftsrecht“ hat der Student teilzunehmen an:

- einer Übung zum Bilanzrecht 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum Insolvenzrecht 2 Semesterwochenstunden
- einer Übung zum Kapitalgesellschaftsrecht 2 Semesterwochenstunden

2. Vertiefungsbereich

Die Studierenden müssen zudem mindestens 6 Semesterwochenstunden unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus einem der drei nachfolgenden Vertiefungsbereiche wählen:

a) Bank- und Kapitalmarktrecht (SPB 1a)

- Bankrecht 2 Semesterwochenstunden
- Kapitalmarktrecht 2 Semesterwochenstunden
- Kreditsicherungsrecht 2 Semesterwochenstunden

b) Steuerrecht (SPB 1b)

- Einführung in das Steuerrecht 2 Semesterwochenstunden
- Unternehmenssteuerrecht 2 Semesterwochenstunden
- Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 2 Semesterwochenstunden

c) Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz (SPB 1c)

- Kartellrecht 2 Semesterwochenstunden
- Recht gegen den unlauteren Wettbewerb 2 Semesterwochenstunden
- Gewerblicher Rechtsschutz 2 Semesterwochenstunden

3. Ergänzungsbereich

Zur Ergänzung der Schwerpunktausbildung müssen Studierende zusätzlich eine 2 Semesterwochenstunden umfassende Lehrveranstaltung wählen

a) aus den Fachgebieten eines anderen Vertiefungsbereichs

b) aus einer der nachstehenden Veranstaltungen

- Abgabenordnung und Steuerverfahrensrecht
- Europäisches Gesellschaftsrecht
- Internationales Privatrecht I
- Internationales Steuerrecht
- Konzern- und Umwandlungsrecht
- Neue Vertragstypen
- Öffentliches Wirtschaftsrecht

- Recht der Unternehmensnachfolge
- Recht der Unternehmenssanierung
- Übung zu den Grundlagen des Wirtschaftsrechts
- Umsatzsteuerrecht
- Urheberrecht
- eine sonstige, für den Schwerpunktbereich 1 ausgewiesene Lehrveranstaltung

Die Fakultät bietet Veranstaltungen aus dem Ergänzungsbereich in angemessenem Umfang an. Die obige Aufzählung der Rechtsbereiche beinhaltet keine Verpflichtung der Fakultät, Lehrveranstaltungen in den genannten Bereichen auch anzubieten.

4. Seminar

Die bzw. der Studierende muss zusätzlich zu den unter 1. bis 3. genannten Lehrveranstaltungen an einem Seminar in einem der Rechtsgebiete des Kern-, Vertiefungs- oder Ergänzungsbereich erfolgreich teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 5 angefertigt wird. Das Seminar kann auch der Vertiefung der Pflichtbereiche gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 1,2, 6 und Nr. 7 Buchst. a und b JAPO dienen.

5. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten und gewählt werden.

SCHWERPUNKTBEREICH 2: „INTERNATIONALES UND EUROPÄISCHES RECHT“

1. Kernbereich

Im Schwerpunktbereich „Internationales und Europäisches Recht“ hat die bzw. der Studierende teilzunehmen an:

- einer Übung zur Rechtsvergleichung mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum Internationalen Privatrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Übung zum Europarecht (Vertiefung) mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum Völkerrecht I mit mindestens 2 Semesterwochenstunden

2. Wahlpflichtbereich

Die bzw. der Studierende muss zudem unterschiedliche Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden aus folgenden Rechtsgebieten wählen:

- Völkerrecht II
- Europäischer und internationaler Menschenrechtsschutz
- Europäisches Außenwirtschaftsrecht und Wirtschaftsvölkerrecht
- Internationales Zivilprozessrecht
- Internationales Privatrecht
- Europäisches Vertragsrecht
- Europäisches Gesellschaftsrecht
- Lehrveranstaltung zu einem ausländischen Recht
- weitere für den Schwerpunktbereich 2 ausgewiesene Lehrveranstaltungen

Die Fakultät bietet Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich in angemessenem Umfang an. Die obige Aufzählung der Rechtsbereiche beinhaltet keine Verpflichtung der Fakultät, bestimmte Lehrveranstaltungen in den genannten Bereichen auch tatsächlich anzubieten.

3. Seminar

Die bzw. der Studierende muss zusätzlich zu den unter 1. und 2. genannten Lehrveranstaltungen an einem Seminar in einem der Rechtsgebiete des Kern- oder Wahlpflichtbereichs erfolgreich teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 5 angefertigt wird. Das Seminar kann auch der Vertiefung der Pflichtbereiche gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 5, 6 und 7 JAPO in ihren internationalen und supranationalen Bezügen dienen.

Die Fakultät bietet Seminare in ausreichendem Umfang an.

4. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten und gewählt werden.

SCHWERPUNKTBEREICH 3: UNTERNEHMENS- UND ARBEITSORDNUNG

1. Kernbereich

Im Schwerpunktbereich „Unternehmens- und Arbeitsordnung“ hat die bzw. der Studierende teilzunehmen an:

- einer Übung zum Individualarbeitsrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum kollektiven Arbeitsrecht I (Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht) mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Übung zum kollektiven Arbeitsrecht II (Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung) mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum Kapitalgesellschaftsrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum Insolvenzrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden

2. Wahlpflichtbereich

Die bzw. der Studierende muss zudem mindestens 4 Semesterwochenstunden unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus folgenden Rechtsgebieten wählen:

- Europäisches Arbeitsrecht
- Kolloquium zum kollektiven Arbeitsrecht
- Arbeitsgerichtliches Verfahren
- Einführung in das Sozialversicherungsrecht (insbes. SGB III und SGB IV)
- Konzern-, Umwandlungs- und Übernahmerecht
- Kolloquium zum Gesellschaftsrecht
- Europäisches Gesellschaftsrecht
- Steuerrecht
- Bilanzrecht
- weitere für den Schwerpunktbereich 3 ausgewiesene Lehrveranstaltungen

Die Fakultät bietet Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich in angemessenem Umfang an. Die obige Aufzählung der Rechtsbereiche enthält keine Verpflichtung der Fakultät, bestimmte Lehrveranstaltungen in den genannten Bereichen auch tatsächlich anzubieten.

3. Seminar

Die bzw. der Studierende muss zusätzlich zu den unter 1. und 2. genannten Lehrveranstaltungen an einem Seminar in einem der Rechtsgebiete des Kern- oder Wahlpflichtbereichs erfolgreich teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 5 angefertigt wird. Das Seminar kann auch der Vertiefung der Pflichtbereiche gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 JAPO dienen.

Die Fakultät bietet Seminare in ausreichendem Umfang an.

4. Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten und gewählt werden.

SCHWERPUNKTBEREICH 4: Grundlagen des Rechts

1. Kernbereich

Im Schwerpunktbereich „Grundlagen des Rechts“ hat die bzw. der Studierende teilzunehmen an:

- | | |
|--|-------------------------|
| - einer rechtsgeschichtlichen Exegese (Übung) | 2 Semesterwochenstunden |
| - einer Lehrveranstaltung zum Römischen Recht | 2 Semesterwochenstunden |
| - einer Lehrveranstaltung zur Deutschen oder Europäischen Rechtsgeschichte | 2 Semesterwochenstunden |
| - einer Lehrveranstaltung zur Rechtsphilosophie | 2 Semesterwochenstunden |
| - einer Lehrveranstaltung zur Verfassungs- oder Verwaltungsgeschichte | 2 Semesterwochenstunden |

2. Wahlpflichtbereich

Die bzw. der Studierende muss zudem weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens vier Semesterwochenstunden aus den im Kernbereich genannten Rechtsgebieten oder folgenden Gebieten wählen:

- Antike Rechtsgeschichte
- mittelalterliche Rechtsgeschichte
- Rechts- und Staatsphilosophie
- Rechtstheorie
- Allgemeine Staatslehre
- Verfassungsvergleichung
- Kirchenrecht / Staatskirchenrecht
- Rechtssoziologie
- Rechtsvergleichung
- Vertiefung in einem ausländischen Recht
- weitere für den Schwerpunktbereich 4 ausgewiesene Lehrveranstaltungen

Die Fakultät bietet Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtfachbereich in angemessenem Umfang an. Die obige Aufzählung der Rechtsbereiche beinhaltet keine Verpflichtung der Fakultät, bestimmte Lehrveranstaltungen in den genannten Bereichen anzubieten.

3. Seminar

Die bzw. der Studierende muss zusätzlich zu den unter 1. und 2. genannten Lehrveranstaltungen an einem Seminar in einem der Rechtsgebiete des Kern- oder Wahlpflichtbereichs erfolgreich teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 5 angefertigt wird.

Die Fakultät bietet Seminare in ausreichendem Umfang an.

4. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien und Seminare angeboten und gewählt werden. Insgesamt müssen mindestens zwei der im Kern- und Wahlpflichtbereich belegten Veranstaltungen Übungen sein. Wurde in einem der Fächer des Kern- oder Wahlpflichtbereichs bereits die Zwischenprüfung im Grundlagenfach absolviert, so ist eine weitere Veranstaltung aus dem Kern- oder Wahlpflichtbereich zu belegen.

SCHWERPUNKTBEREICH 5: STAAT UND VERWALTUNG

1. Kernbereich

Im Schwerpunktbereich „Staat und Verwaltung“ hat die bzw. der Studierende teilzunehmen an:

- einer Übung zum Europäischen Gemeinschaftsrecht (Vertiefung, insbes. Grundfreiheiten und „Europäisches Verwaltungsrecht“) mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Übung zum öffentlichen Baurecht (Vertiefung) mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum öffentlichen Dienstrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum öffentlichen Wirtschaftsrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum Umweltrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden

2. Wahlpflichtbereich

Die bzw. der Studierende muss zudem mindestens vier Semesterwochenstunden unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus folgenden Rechtsgebieten wählen:

- Verwaltungsgeschichte
- Allgemeine Staatslehre
- Verfassungsvergleichung
- Rechts- und Staatsphilosophie
- Rechtstheorie
- Verwaltungslehre
- Straßen- und Wegerecht
- Planungsrecht
- Schulrecht / Hochschulrecht
- Medienrecht
- Kirchenrecht / Staatskirchenrecht
- Völkerrecht I
- Völkerrecht II
- Europäisches Außenwirtschaftsrecht und Wirtschaftsvölkerrecht
- Europäischer und internationaler Menschenrechtsschutz
- Steuerrecht
- weitere für den Schwerpunktbereich 5 ausgewiesene Lehrveranstaltungen

Die Fakultät bietet Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich in angemessenem Umfang an. Die obige Aufzählung der Rechtsbereiche beinhaltet keine Verpflichtung der Fakultät, bestimmte Lehrveranstaltungen in den genannten Bereichen auch tatsächlich anzubieten.

3. Seminar

Die bzw. der Studierende muss zusätzlich zu den unter 1. und 2. genannten Lehrveranstaltungen an einem Seminar in einem der Rechtsgebiete des Kern- oder Wahlpflichtbereichs erfolgreich teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 5 angefertigt wird. Das Seminar kann auch der Vertiefung der Pflichtbereiche gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 5, 6 und 7 Buchst. d) und e) JAPO dienen.

Die Fakultät bietet Seminare in ausreichendem Umfang an.

4. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten und gewählt werden.

SCHWERPUNKTBEREICH 6: KRIMINALWISSENSCHAFTEN

1. Kernbereich

Im Schwerpunktbereich „Kriminalwissenschaften“ hat die bzw. der Studierende teilzunehmen an:

- einer Übung im Strafprozessrecht 2 Semesterwochenstunden
- einer Übung zum Sanktionsrecht 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zur Kriminologie 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum Jugendstrafrecht 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum Strafvollzugsrecht 2 Semesterwochenstunden

2. Vertiefungsbereich

Der Student muss zudem mindestens 4 Semesterwochenstunden unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Vertiefungsbereiche wählen:

a) Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht (SPB 6a)

- eine Lehrveranstaltung zum Medizinstrafrecht 2 Semesterwochenstunden
- eine Lehrveranstaltung zum Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 2 Semesterwochenstunden
- andere dem SPB 6a zugewiesene Lehrveranstaltungen 2 Semesterwochenstunden

b) Internationales Strafrecht (SPB 6b)

- eine Lehrveranstaltung zum Internationalen Strafrecht 2 Semesterwochenstunden
- eine Lehrveranstaltung zum Völkerstrafrecht 2 Semesterwochenstunden
- andere dem SPB 6b zugewiesene Lehrveranstaltungen 2 Semesterwochenstunden

3. Ergänzungsbereich

Zur interdisziplinären Ergänzung der Schwerpunktausbildung muss die bzw. der Studierende zusätzlich eine 2 Semesterwochenstunden umfassende Lehrveranstaltung aus folgenden Fachgebieten wählen:

- Rechtsmedizin
- forensischer Psychiatrie
- Prognose der Gefährlichkeit

Die Fakultät bietet Veranstaltungen aus dem Ergänzungsbereich in angemessenem Umfang an. Die obige Aufzählung der Rechtsbereiche beinhaltet keine Verpflichtung der Fakultät, Lehrveranstaltungen in den genannten Bereichen auch anzubieten.

Die Teilnahme wird durch einen Schein nachgewiesen. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich.

4. Seminar

Die bzw. der Studierende muss zusätzlich zu den unter 1. bis 3 genannten Lehrveranstaltungen an einem Seminar in einem der Rechtsgebiete des Kern- oder Vertiefungsbereichs erfolgreich teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 5 angefertigt wird. Das Seminar kann auch einer Vertiefung der Pflichtbereiche gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 7 Buchst. c) JAPO dienen.

5. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten und gewählt werden.